

## **Keine elektronische Registrierkassenpflicht für Vereine**

Nach Aussage der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main besteht für Vereine keine grundsätzliche Pflicht zur Führung einer elektronischen Registrierkasse nach GoB (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung) ab 01.01.2017 im Rahmen der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Nach § 146 Absatz 5 der Abgabenordnung hat der Verein in seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ein Wahlrecht, ob er seine Aufzeichnungen elektronisch oder in Papierform führt. Es müssen jedoch, egal bei welcher Form, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachtet werden.

Um die einheitliche Anwendung und die Auslegung der GoB bei Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sicherzustellen, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 14.11.2014 ein ausführliches, praxisorientiertes und sehr strukturiertes Schreiben über die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht

([http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/Datenzugriff\\_GDPdU/2014-11-14-GoBD.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/Datenzugriff_GDPdU/2014-11-14-GoBD.html)) .

Dieses Schreiben ist mit allen Länderfinanzverwaltungen abgestimmt. Es spiegelt daher auch die Auffassung der hessischen Finanzverwaltung wider.

Durch die Aussage der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main besteht für die Vereine nunmehr eine Rechtssicherheit.

Test: Edgar Oberländer, Mitglied im LA RSV des Landessportbund Hessen e.V.